

**BITTE BEACHTEN SIE DIE AKTUALISIERUNGEN DER AGBs AUF SEITE 3**  
**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 07.03.2008 aktualisiert.**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vermarktungsgemeinschaft für Zucht- und Nutzvieh, ZNVG e.G. (Ein-, Verkauf- und Lieferbedingungen)**

**- im folgendem ZNVG.**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen der ZNVG und dem Vertragspartner (Unternehmer und Verbraucher). Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ZNVG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die ZNVG absenden.

(3) Diese AGB's ersetzen – nach Bekanntgabe – alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte.

### **2. Vertragsschluss**

(1) Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der ZNVG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die ZNVG in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

(2) Angaben in der Auftragsbestätigung zum Produktionsbetrieb bei der Lieferung von Zucht- und Nutzvieh sind nicht verbindlich, es sei denn, dass der Lieferbetrieb ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **3. Einkauf**

#### **a) Anlieferung**

(1) Die ZNVG verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann die ZNVG über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen. Die ZNVG ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen. Bei Tätigwerden der ZNVG als Kommissionär gelten die Bestimmung der § 383 ff. HGB. Weisungen des Kommittenten gelten nur, soweit sie schriftlich erfolgen. Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung abgedungene Eigentumsvorbehalt der ZNVG zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.

(2) Der anliefernde Vertragspartner hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wird.

(3) Der anliefernde Vertragspartner versichert, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsgesetz und Viehverkehrsordnung, erfüllt sind. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) müssen vom anliefernden Vertragspartner ordnungsgemäß beigebracht werden.

### **b) Schlachtvieh**

(1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung auf der Grundlage der Bestimmungen der Fleischhygieneverordnung als beanstandungsfrei beurteilt wurden und für die eine Schlachterlaubnis vorliegt.

(2) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Schlachtviehbereich nach vollendeter Wägung in der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Untersuchung auf die ZNVG über.

(3) Für Ansprüche und Rechte der ZNVG gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die ZNVG kann gegen Entgelt von b) Abs. 2) und 3) abweichende Regelungen treffen oder bestimmte Risiken auf Kosten des Lieferanten versichern. In diese Regelung werden nicht einbezogen

- (a) Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Lieferanten bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Eber, Binneneber, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest; Schweine - Leukose und Seuchen aller Art),
- (b) Tiere, die zur Notschlachtung (außer als Folge des Transportes) oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachtieruntersuchung gemäß Fleischhygienegesetz die Schlachterlaubnis versagt wurde,
- (c) Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg,
- (d) Tiere, die aufgrund von amtlichen Untersuchungen beanstandet werden.

(5) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Abs. b) Ziffern 1 bis 4 genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Lieferant, es sei denn, dass öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der der ZNVG erteilte Schlacht-/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Lieferanten erteilt

(6) Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eine Schadensvorsorge der ZNVG abgedeckt sind, wird die Kommission durch Selbsteintritt abgewickelt.

(7) Ein bei der kommissionsweisen Verwertung ausbedingener Eigentumsvorbehalt steht der ZNVG treuhänderisch zu; sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus geltend zu machen.

(8) Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind und keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht und nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind. Es werden ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthält, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind. Der Lieferant hat im Falle von Satz 2 nachzuweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

(9) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen beanstandet, so haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die ZNVG das Recht, ohne vorherige Information des Verkäufers, die Schlachtkörper zu verwerten.

(10) Der Lieferant sichert zu, dass die Tiere in nüchternem Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schlachthof transportiert worden sind.

(11) Die Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt nach dem Handelsklassengesetz und seinen Verordnungen, die Schlachtung bzw. Schnittführung der Tiere und Abrechnung an den Lieferanten nach Schlachtgewicht und Schlachtwert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz.

(12) Die Verwiegung, Klassifizierung und Kennzeichnung der Schlachttiere erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen.

(13) Preisnachlässe für Hautmindererlöse aufgrund von Mängel (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.

(14) Die Beträge nach § 10 des Absatzfondsgesetzes sowie die Vermarktungskosten werden auf der Abrechnung gesondert ausgewiesen und vor der Berechnung der Umsatzsteuer vom Warenwert abgezogen.

(15) Der Lieferant sichert zu, dass die Tiere zur Verbringung an den Schlachtbetrieb von den EU Hygieneverordnung Begleitpapieren; gemäß der EU Verordnung 852-854 2004, begleitet werden. Die ZNVG eG übernimmt keine Haftung, so Tiere aufgrund fehlender Begleitpapiere gemäß EU Verordnung 852-854-2004 durch den am Schlachthof zuständigen Amtsveterinär für genussuntauglich erklärt werden.

### c) Nutz- und Zuchtvieh

(1) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Nutz- und Zuchtviehbereich mit Übergabe bzw. bei Auktionen mit dem Zuschlag über. Übergabeort ist der Produktionsbetrieb. Die Ware reist, auch wenn der Transport durch die ZNVG oder im Auftrag der ZNVG erfolgt, zu Lasten des Käufers. Die Mängelhaftung bleibt hierdurch unberührt. **Der Lieferant sichert zu**, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh

- (a) normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
- (b) frei ist von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
- (c) aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,
- (d) keine dem Lieferanten bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

## **4. Verkauf**

### **a) Lieferung**

Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die ZNVG den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

- (1) Die ZNVG ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- (2) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstillegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der ZNVG – unmöglich oder i.S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die ZNVG für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die ZNVG den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die ZNVG auch, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der ZNVG seitens ihrer Vorlieferanten ist die ZNVG von ihrer Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.
- (4) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen etc. können von der ZNVG dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsschluss erfolgt.
- (5) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit der Übergabe auf den Vertragspartner über; bei Auktionen mit dem Zuschlag. Bei vereinbarter „Geschlachtungsvermarktung“ gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischschau auf den Vertragspartner über.

- (6) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der ZNVG befördert. Bei Versand an einen Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die ZNVG wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die ZNVG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

### **b) Mängelrügen**

(1) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

(2) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmen § 377 HGB Beschädigungen auf den Transport berechtigten der ZNVG gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

(3) Mängelrügen berechtigen den Unternehmer nur zur Minderung.

### **c) Mängelansprüche**

Die ZNVG haftet für Mängelansprüche ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die ZNVG haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

## **5. Abtretung**

Für den Fall, dass die ZNVG keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) gegenüber der ZNVG wegen Verletzung der Gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß Rindfleisch-Etikettierungsregelungen und Viehverkehrsordnung oder wegen Verletzung der Verpflichtung, die angelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen und ohne Verabreichung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe sowie unter Einhaltung der Wartefristen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch Wirkstoffe zu liefern, einzustehen hat, tritt die ZNVG bereits heute ihre diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Vertragspartner ab.

Die ZNVG lässt sich von den Vorlieferanten von Nutz- und Zuchtvieh im Rahmen der bei der Genossenschaft eingeführten Einkaufsbedingungen versichern, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh

- a) normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
- b) frei ist von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
- c) aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,
- d) keine dem Lieferanten bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

Für den Fall, dass die ZNVG keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) wegen Verletzung dieser Versicherung gegenüber der ZNVG einzustehen hat, tritt die ZNVG bereits heute ihre diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Anlieferer an den Vertragspartner ab.

## **6. Zahlung**

### **a) Abrechnung Einkauf**

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, erteilt die ZNVG über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten alsbald nach der Lieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der ZNVG spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines falschen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, der ZNVG einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offene Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er die ZNVG die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Dies gilt auch für in der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge. Die ZNVG erstellt in solchen Fällen nach Erhalt der Erstattung eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung.

### **b) Zahlung Verkauf**

(1) Falls nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferung und Leistung der ZNVG ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

(3) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

(4) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der ZNVG, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

## **7. Kontokorrent**

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dieses gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Auf dem Kontokorrentkonto werden die einzelnen Schuldensalden, die Forderungen der ZNVG sind, mindestens mit 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Eine darüber hinausgehende Verzinsung nach dem banküblichen Zinssatz gem. des § 315 BGB ist möglich.

(2) Die ZNVG erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die ZNVG wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **8. Preisfestsetzung**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die ZNVG berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

## **9. Leistungsstörungen**

(1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die ZNVG kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandener Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

(2) Während des Verzuges hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 %, der Unternehmer Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die ZNVG kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

(3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die ZNVG die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

(4) Die ZNVG kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der von der ZNVG oder in ihrem Auftrag ausgelieferten Ware, u.a. Tiere und deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die ZNVG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. Die ZNVG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für die ZNVG.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die ZNVG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert, der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ZNVG von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums zu benachrichtigen.

(4) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, sind die von der ZNVG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist die ZNVG unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Vertragspartner hat die der ZNVG gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die ZNVG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

(6) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

(7) Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die ZNVG ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die ZNVG durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der ZNVG an den veräußerten Waren entspricht, an die ZNVG ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der ZNVG stehen, zusammen mit anderen nicht der ZNVG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die ZNVG ab.

(8) Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der ZNVG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der ZNVG die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die ZNVG die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der Wert der für die ZNVG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die ZNVG auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

(9) Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten auch im Verhältnis Lieferant / ZNVG sinngemäß.

## **11. Haftung**

(1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Die ZNVG haftet für Mängelansprüche aus dem Viehhandel 1 Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur bei Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die ZNVG haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in ihren Vertrag einbezogen hat.

## **12. Aufrechnung/Zurückbehaltung**

(1) Die ZNVG kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Der Lieferant kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der ZNVG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

### **13. Datenschutz**

Die der ZNVG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Der Lieferant erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die ZNVG sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

### **14. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Die Geschäftsräume der ZNVG sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der ZNVG, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so kann die ZNVG am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (ZNVG) zuständig.